



### Drittes Kapitel.

## Die süddeutschen Staaten.

### § 1. Das Großherzogtum Hessen.

Das Großherzogtum Hessen gehört nur mit dem einen seiner beiden großen Gebiete zu Süddeutschland, mit dem andern zu Norddeutschland. Dasselbe erstreckt sich von 7° 52' bis 9° 38' östl. L. v. Gr. und von 49° 13' bis 50° 35' nördl. Br. Zu den beiden Hauptgebieten treten noch elf Exklaven.

Der nördliche Hauptteil, welcher noch zu Norddeutschland gehört, wird ganz von der preussischen Provinz Hessen-Rhassau umschlossen; der südliche, welcher fast ganz südlich vom unteren Main und der Rheinstrede, zwischen Mainz und Bingen, liegt, im Norden von Preußen, im Osten von Bayern und Baden, im Südwesten von der Rheinpfalz und im Nordwesten von den preussischen Rheinlanden begrenzt. Von den Exklaven ist nur das Gebiet von Wimpfen, zwischen badenischem und württembergischem Gebiete, von Bedeutung.

Die ältesten Bewohner des Landes waren die Ratten; der Name der Hessen erscheint erst zu Anfang des 8. Jahrhunderts. Im 12. Jahrhundert war das Wernersche Grafenhaus hier reich begütert; dessen Besitz ging später auf das Geschlecht der Bisjonen von Gudensberg und sodann auf die Landgrafen von Thüringen über. Nach deren Aussterben folgte Heinrich I. (das „Kind von Brabant“) als Landgraf von Hessen. Bei der nach Philipps des Großmütigen Tode (1567) eingetretenen Teilung der Landgrafschaft unter dessen vier Söhne wurde Georg I. (der Fromme) Besitzer der oberen Grafschaft Ravenshoben mit Darmstadt über. Er ist der Stammvater des Herzogshauses. In der Franzosenzeit verlor der damalige Fürst, Ludwig X. (1790—1830) zwar bedeutende Gebiete, besonders auf dem linken Rheinufer, wurde dafür aber reichlich durch säkularisierte Gebiete geistlicher Fürsten auf dem rechten Rheinufer entschädigt und für seinen Beitritt zum Rheinbunde nicht nur zum Großherzog ernannt, sondern wiederum bedeutend bereichert, besonders durch Gebiete mediatisierter Fürsten und Herren. 1813 trat der Großherzog aus dem Rheinbunde und schloß sich dem Deutschen Bunde an, worauf durch die Wiener Kongressakte im